



# Amtsblatt

## für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

22. Jahrgang

Walsleben, 22. Februar 2023

Nr. 1

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Satzungen

- 1.1. Haushaltssatzung 2023 des Amtes Temnitz
- 1.2. Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Walsleben
- 1.3. Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Märkisch Linden mit Anlage: Nutzungsvereinbarung
- 1.4. Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitzquell mit Anlage: Nutzungsvereinbarung
- 1.5. Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Walsleben mit Anlage: Nutzungsvereinbarung

#### 2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) der Gemeinde Temnitzquell
- 2.3. Schöffenwahl 2023 für Amtszeit von 2024 bis 2028

#### 3. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 12.01.2023
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 06.02.2023
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 23.01.2023
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 19.01.2023
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 14.12.2022

#### 4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben
- 4.2. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Gemarkung Rohrlack
- 4.3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Gemarkung Märkisch Linden

# 1. Satzungen

## 1.1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2023

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 7. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2023 war gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu genehmigen. Die Genehmigung ist am 06.01.2023 unter dem

Aktenzeichen 30/15 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen kann ab dem 23. Februar 2023 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, im Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 12. Januar 2023

gez. Thomas Kresse  
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



### Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 7. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.400.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	7.373.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	8.655.900,00 €
Auszahlungen auf festgesetzt.	8.488.100,00 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.215.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.860.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	240.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.517.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.200.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	109.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Amtsumlage nach § 139 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2023 auf 59,52 % der für das Haushaltsjahr 2023 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 8. Dezember 2022

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz



## 1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2023

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in der Sitzung am 14. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren

Anlagen kann ab dem 23. Februar 2023 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, im Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 15. Dezember 2022

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz



## Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 14. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.706.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.922.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.766.000,00 €
Auszahlungen auf	2.104.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.629.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.741.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	136.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	182.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	180.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

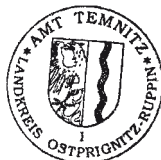
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 7

Für das Haushaltsjahr 2023 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 59,52 % der für das Jahr 2023 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 15. Dezember 2022

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz



### 1.3. Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Märkisch Linden

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 6. Februar 2023 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Märkisch Linden. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
2. Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen stehen in den Dorfgemeinschaftshäusern folgende Räume zur Verfügung:
  - Versammlungsräume,
  - Küche,
  - Sanitärräume,
  - Flurbereiche.
3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines

geordneten Betriebes für die kommunalen Objekte und der Regelung der Benutzungsgebühren.

#### § 2 Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung, siehe Anlage 1.
2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch den jeweiligen Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

#### § 3 Gebührenberechnung

Die Nutzungsgebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

#### § 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Märkisch Linden benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Gebührentarife

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden folgende Gebühren erhoben:

Objekte	Gottberg, Dorfstraße 54 Gebühr in €	Kränzlin, An den Eichen 14 Gebühr in €	Werder, Lindenstraße 61 Gebühr in €
Nutzung pro Tag *	großer Raum 70,00	70,00	120,00
½ tägliche Nutzung (z. B. Trauerfeierlichkeit)	großer Raum 40,00	40,00	70,00
Bürger, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, zahlen jeweils ein Entgelt in doppelter Höhe	großer Raum 140,00 kleiner Raum 60,00	140,00 80,00	240,00 140,00
Nutzung pro Tag*	kleiner Raum 30,00	/	/
Versammlung, Schulung, Veranstaltung usw. (ortsansässige Vereine und Interessengruppen)	0	0	0

- incl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

### § 6 Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten können im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

### § 7 Pflichten des Nutzers

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

### § 8 Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

### § 9 Haftung

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.
4. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

### § 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt



für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 8. Februar 2023

gez. i. V. Pein  
Thomas Kresse  
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage 1

**Nutzungsvereinbarung**

- Gottberg, Dorfstraße 54,
- Kränzlin, An den Eichen 14,
- Werder, Lindenstraße 61.

**1. Eigentümer:**

Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin und den Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin.

**2. Bestätigung der Nutzung:**

Am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_ wird Herrn/ Frau/ Familie \* \_\_\_\_\_ das Dorfgemeinschaftshaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung. Zweck der Veranstaltung: \_\_\_\_\_.

**3. Gegenstände:**

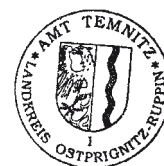
- I. Dorfgemeinschaftshaus Gottberg, zur Nutzung stehen zur Verfügung:
  - ein kleiner Raum ca. 51 m<sup>2</sup>
  - ein großer Raum ca. 75 m<sup>2</sup>
  - Küche, WC und Flur.
- II. Dorfgemeinschaftshaus Kränzlin, zur Nutzung stehen zur Verfügung:
  - ein Raum ca. 62 m<sup>2</sup>
  - Küche, WC und Flur.
- III. Dorfgemeinschaftshaus Werder, zur Nutzung

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 6. Februar 2023 beschlossene Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 8. Februar 2023

gez. i. V. Pein  
Thomas Kresse  
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



stehen zur Verfügung:

- ein Raum ca. 95 m<sup>2</sup>
- Küche, WC und Flur.

**4. Außenbereiche:**

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

**5. Nutzungsentgelte:**

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Märkisch Linden vom 06.02.2023:

- I. Gemeindehaus Gottberg  ganztägig großer Raum 70 €,  halbtags großer Raum 40 €,  ganztägig, kleiner Raum 30 €,  für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, ist ein Entgelt in jeweils doppelter Höhe zu zahlen.
- II. Gemeindehaus Kränzlin  ganztägig 70 €,  halbtags 40 €,  für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, ist ein Entgelt in jeweils doppelter Höhe zu zahlen.
- III. Gemeindehaus Werder  ganztägig 120 €,  halbtags 70 €,  für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, ist ein Entgelt in jeweils doppelter Höhe zu zahlen.

**6. Schlüsselempfang:**

Der Schlüssel ist bei ..... in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

**7. Ordnung und Sauberkeit:**

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben. In gesamten Objekten ist Rauchverbot! Die Gemeinde Märkisch Linden macht darauf aufmerksam, dass sich in den Gebäuden keine Verbandskästen für Erste-Hilfe-Maßnahmen befinden. Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 03.04.2013 anerkannt.

\_\_\_\_\_  
Datum      Nutzer      Gemeinde Märkisch Linden

**8. Übergabe:**

Die Räume werden in einem sauberen Zustand übergeben.

\_\_\_\_\_  
Datum      Nutzer      Gemeinde Märkisch Linden

**9. Abnahme:**

Die Abnahme erfolgte durch den von der Gemeindevertretung Märkisch Linden Beauftragten Herrn/ Frau \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_. \*Es gab folgende/ keine Beanstandungen: \_\_\_\_\_. Die Räume befanden sich nach der Nutzung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand.

\*\* Für während der Nutzung zu Bruch gegangenes Inventar/ Geschirr ist lt. Auflistungen der Wiederbeschaffungspreis in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro zu erstatten.

\_\_\_\_\_  
Datum      Nutzer      Gemeinde Märkisch Linden

\* Zutreffendes bitte unterstreichen, \*\* nur bei Bedarf ausfüllen.

**1.4. Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitzquell**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Temnitzquell in ihrer Sitzung am 23. Januar 2023 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser und der Sanitärcontainer sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Temnitzquell. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
2. Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen stehen in den Dorfgemeinschaftshäusern und des Sanitärcontainers folgende Räume zur Verfügung:  
Dorfgemeinschaftshäuser
  - Versammlungsräume,

- Küche,
  - Sanitärräume,
  - Flurbereiche.
- Sanitärcontainer:
- Herren WC,
  - Damen WC,
  - Behinderten WC,
  - Duschaum.

3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für die kommunalen Objekte und der Regelung der Benutzungsgebühren.

**§ 2 Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und des Sanitärcontainers**

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Temnitzquell, vertreten durch das Amt Temnitz, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung.
2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde





Temnitzquell, vertreten durch den jeweiligen Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin.

4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

**§ 3 Gebührenberechnung**

Die Nutzungsgebühren werden als Tages- oder Stundengebühren bzw. Monatsgebühren erhoben.

**§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Temnitzquell benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5 Gebührentarife**

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Objekte</b>	<b>Rägelin, Neuruppiner Straße 32</b> Gebühr in €	<b>Netzeband, Dorfstraße</b> (ehemalige Feuerwehr) Gebühr in €
Nutzung pro Tag *	kleiner Raum mit Küche 60,00	50,00
½ tägliche Nutzung (z. B. Trauerfeierlichkeit)	kleiner Raum mit Küche 30,00	/
Nutzung pro Tag*	kleiner und großer Raum mit Küche 110,00	/
½ tägliche Nutzung	kleiner und großer Raum mit Küche 55,00	30,00

- Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlung, Schulung, usw. = unentgeltlich.
  - Nutzung der Räumlichkeiten für ortsansässige Vereine, Sport- Senioren- und Interessengruppen: pro Veranstaltung 10 € Nutzungsentgelt.

- inkl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

2. Für die Benutzung des Sanitärcontainers werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Objekt Sanitärcontainer</b>	<b>Netzeband, Dorfstraße 4 B</b> Gebühr in €
<b>Vermietung an Privatpersonen pro Veranstaltungstag</b>	gemäß Beschluss 02/2020 vom 20.01.2020
pro Tag	75,00
2 - 5 Tage	210,00
bis 3 Monate	650,00
<b>Vermietung an Förderverein Temnitzkirche e. V.</b>	gemäß Vertrag vom 25.10.2022
Januar bis Mai pro Monat	85,00
September bis Dezember pro Monat	85,00
Juni bis August für gesamten Zeitraum	650,00

3. Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.



### § 6 Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser können im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden. Der Sanitärcontainer kann rund um die Uhr genutzt werden.

### § 7 Pflichten des Nutzers

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser und der Sanitärcontainer sind vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

### § 8 Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

### § 9 Haftung

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen

hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

4. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

### § 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 8. Februar 2023

gez. i. V. Pein  
Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz

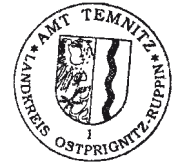


### Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 23. Januar 2023 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitztal über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 8. Februar 2023

gez. i. V. Pein  
 Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage 1 **Nutzungsvereinbarung**

- Rägelin, Neuruppiner Str. 32,
- Netzeband, Dorfstraße

**1. Eigentümer:**

Gemeinde Temnitzquell, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin.

**2. Bestätigung der Nutzung:**

Am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_ wird an Herrn/ Frau/ Familie \* \_\_\_\_\_ das Dorfgemeinschaftshaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung. Zweck der Veranstaltung: \_\_\_\_\_.

**3. Gegenstände:**

- I. Dorfgemeinschaftshaus Rägelin, zur Nutzung stehen zur Verfügung:
  - ein Raum ca. 48 m<sup>2</sup>
  - ein Raum ca. 106 m<sup>2</sup>
  - Küche, WC und Flur.
- II. Ehemalige Feuerwehr Netzeband, zur Nutzung stehen zur Verfügung:
  - ein Raum ca. 30 m<sup>2</sup> inkl. Küchenzeile
  - WC und Flur.

**4. Außenbereiche:**

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

**5. Nutzungsentgelte:**

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Temnitzquell vom 23. Januar 2023:

- I. Gemeindehaus Rägelin  kleiner Raum mit Küche ganztägig 60 €,  kleiner Raum mit Küche halbtags 30 €,  kleiner und großer Raum mit Küche

ganztägig 110 €,  kleiner und großer Raum mit Küche halbtags 55 €.

II. Ehemalige Feuerwehr Netzeband

- ganztägig 50 €,  halbtags 30 €.

**6. Schlüsselempfang:**

Der Schlüssel ist bei ..... in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

**7. Ordnung und Sauberkeit:**

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben. In gesamten Objekten ist Rauchverbot! Die Gemeinde Temnitzquell macht darauf aufmerksam, dass sich in den Gebäuden keine Verbandskästen für Erste-Hilfe-Maßnahmen befinden. Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 30.05.2011 anerkannt.

\_\_\_\_\_  
 Datum      Nutzer      Gemeinde Temnitzquell

**8. Übergabe:**

Die Räume werden in einem sauberen Zustand übergeben.

\_\_\_\_\_  
 Datum      Nutzer      Gemeinde Temnitzquell

**9. Abnahme:**

Die Abnahme erfolgte durch den von der Gemeindevertretung Temnitzquell Beauftragten Herrn/ Frau \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_. \*Es gab folgende/ keine Beanstandungen: \_\_\_\_\_.

Die Räume befanden sich nach der Nutzung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand.

\*\* Für während der Nutzung zu Bruch gegangenes Inventar/ Geschirr ist lt. Auflistungen der Wiederbeschaffungspreis in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro zu erstatten.

\_\_\_\_\_  
 Datum      Nutzer      Gemeinde Temnitzquell

\* Zutreffendes bitte unterstreichen, \*\* nur bei Bedarf ausfüllen.

## 1.5. Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Walsleben

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007, in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Walsleben in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtung und kommunalen Vermögens beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Walsleben. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Absatz 2 näher bezeichneten Räume.
2. Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen stehen in dem Dorfgemeinschaftshaus folgende Räume zur Verfügung:
  - Versammlungsraum,
  - Küche,
  - Sanitärräume,
  - Flurbereiche.
3. Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 5 dieser Satzung erhoben.
4. Diese Satzung dient der Sicherstellung eines

geordneten Betriebes für die kommunalen Objekte und der Regelung der Benutzungsgebühren.

### § 2 Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Satzung, siehe Anlage 1.
2. In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr laut Satzung festzusetzen.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde Walsleben, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. deren Beauftragten.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

### § 3 Gebührenberechnung

Die Nutzungsgebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

### § 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Walsleben benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### § 5 Gebührentarife

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

Objekt	Walsleben, Dorfstraße 47 Gebühr in €
Nutzung pro Tag *	60,00
½ tägliche Nutzung (z. B. Trauerfeierlichkeit)	30,00
Versammlung, Schulung, usw. (ortsansässige Vereine und Interessengruppen)	0

- inkl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

2. Soweit die Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchten, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

### § 6 Benutzungszeiten

Jede Nutzung bis zu 5 Stunden exklusive Vor- und Nachbereitung zum Halbtagesatz und jede Nutzung darüber hinaus zum Ganztagesatz. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

### § 7 Pflichten des Nutzers

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
2. Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktag zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

### § 8 Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

### § 9 Haftung

1. Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
3. Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an

die Gemeinde entstehen.

4. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem ehrenamtliche Bürgermeister oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Temnitz nicht.

### § 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Walsleben wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 5. Januar 2023

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 14. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Walsleben im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 5. Januar 2023

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Anlage 1 **Nutzungsvereinbarung**

Walsleben, Dorfstraße 47

**1. Eigentümer:**

Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister.

**2. Bestätigung der Nutzung:**

Am \_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_ wird an Herrn/ Frau/ Familie \* \_\_\_\_\_ das Dorfgemeinschaftshaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung. Zweck der Veranstaltung: \_\_\_\_\_.

**3. Gegenstand:**

Dorfgemeinschaftshaus Walsleben, zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- Räume gesamt ca. 93 m<sup>2</sup>, Küche, WC und Flur.

**4. Außenbereiche:**

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

**5. Nutzungsentgelte:**

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Walsleben vom 14.12.2022:  ganztägig 60 €,  halbtags 30 €.

**6. Schlüsselempfang:**

Der Schlüssel ist bei \_\_\_\_\_ in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

**7. Ordnung und Sauberkeit:**

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben. In gesamten Objekten ist Rauchverbot! Die Gemeinde Walsleben macht darauf aufmerksam, dass sich in den Gebäuden keine Verbandskästen für Erste-Hilfe-Maßnahmen befinden. Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 16.02.2012 anerkannt.

\_\_\_\_\_  
Datum                      Nutzer                      Gemeinde Walsleben

**8. Übergabe:**

Die Räume werden in einem sauberen Zustand übergeben.

\_\_\_\_\_  
Datum                      Nutzer                      Gemeinde Walsleben

**9. Abnahme:**

Die Abnahme erfolgte durch den von der Gemeindevertretung Walsleben Beauftragten Herrn/ Frau \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_. \*Es gab folgende/ keine Beanstandungen: \_\_\_\_\_.

Die Räume befanden sich nach der Nutzung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand.

\*\* Für während der Nutzung zu Bruch gegangenes Inventar/ Geschirr ist lt. Auflistungen der Wiederbeschaffungspreis in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro zu erstatten.

\_\_\_\_\_  
Datum                      Nutzer                      Gemeinde Walsleben

\* Zutreffendes bitte unterstreichen, \*\* nur bei Bedarf ausfüllen.

**2. sonstige amtliche Mitteilungen**

**2.1. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 23.01.2023 den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ in der Gemeinde Temnitzquell (Stand Januar 2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie die dazugehörige Begründung und des

Umweltberichtes mit integriertem Artenschutzfachbeitrag (beide Stand Januar 2023) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell die Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.



Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Der Teilgeltungsbereich Nord befindet sich nordwestlich der Ortslage von Rägelin, südwestlich der Landstraße 18, nordöstlich der Waldflächen des Darsikower Forstes und nördlich des Verbindungsweges Rägelin – Darsikow. Die Fläche des Plangebietes wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Teilgeltungsbereich Süd befindet sich nordwestlich der Ortslage von Netzeband und westlich der Bahnstrecke Neuruppin – Wittenberge. Im Westen grenzt der südliche Teilgeltungsbereich „Netzeband“ an die Bundesautobahn A 24, nördlich grenzt der Darsikower Forst an das Plangebiet. Auch der südliche Teilgeltungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt.

Die Plangebiete sind zusammen ca. 130 ha groß, wovon ca. 118 ha als sonstiges Sondergebiet „Solar/Photovoltaik“ festgesetzt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ soll als Planungsziel verbindliches Baurecht zur Realisierung zweier Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlage) nordwestlich von Rägelin und Netzeband geschaffen werden. Die Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen als „Bürgersolarpark“ errichtet werden. Einwohner der Gemeinde können sich auch mit kleinen Anteilen an der Anlage beteiligen. Stromkunden im Gemeindegebiet wird eine Stromkostenerstattung von 3 Ct pro kWh des eigenen Stromverbrauches mit der Jahresendabrechnung angeboten.

Ein Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag liegt für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ mit Stand Januar 2023 vor. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotope und Flora, Fauna, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter.

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ stellt sich außerhalb

von Schutzgebieten als intensiv genutzte Agrarlandschaft dar. Die Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde im vorgesehenen Geltungsbereich als flächendeckend gering eingeschätzt. Wertgebende Strukturen finden sich vereinzelt lediglich in den umliegenden Flächen sowie im Süden des Teilgeltungsbereichs Nord mit einer verbrachten Ackerstruktur.

Unter Annahme einer Versiegelungspauschale von 2 % ist durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage und den dazugehörigen Nebenanlagen eine maximal mögliche Vollversiegelung von 23.512 m<sup>2</sup> sowie 23.500 m<sup>2</sup> durch teilversiegelte Zuwegungen und Schotterflächen zulässig. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von ca. 23.512 m<sup>2</sup> und ca. 11.530 m<sup>2</sup> Fläche, der durch bodenaufwertende Maßnahmen im Rahmen der Anlage von Frischwiesen und Heckenstrukturen ausgeglichen wird. Zudem werden Revierversluste von Brutvögeln der Offenlandschaft durch externe Ausgleichsflächen angrenzend an die Plangebiete kompensiert.

Infolge der insgesamt geringen Versiegelung sind wesentliche Veränderungen der Eigenschaften des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten. Gleichmaßen ist von keinen klimatischen Veränderungen durch die Anlage der PV-Freiflächenanlage auszugehen. Auf das Schutzgut Mensch hat das Vorhaben ebenfalls keine negativen Auswirkungen.

Dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG wird entsprochen. Die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerstandorten in eine Frischwiese auf 1.175.600 m<sup>2</sup> ohne Überständerung mit Solarmodulen sowie die großflächige Neuschaffung von Heckenstrukturen auf 17.150 m<sup>2</sup> stellt langfristig gesehen eine großflächige Aufwertung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes dar.

Die flächig aufgestellten Solarmodule werden das aktuelle Landschaftsbild nicht deutlich verändern, sondern lediglich strukturieren. Durch die als Gestaltungsmaßnahme geplante Hecke wird darüber hinaus eine Sichtsperrung in Richtung der weiter östlich gelegenen Ortschaften Rägelin und Netzeband erwirkt. Somit kommt es aufgrund der optischen Einbindung der Anlage in die Umgebung zu keiner weiträumig wahrnehmbaren nachhaltigen Landschaftsbildveränderung.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages wird festgestellt, dass in der Planungsphase des Vorentwurfs bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (insbesondere in Bezug auf nachgewiesene bodenbrütende Vogelarten und Zauneidechsen) erfüllt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell einschließlich der dazugehörigen Begründung und des Umweltberichtes (Stand Januar 2023) kann von Jedermann in der Zeit vom Donnerstag, dem 02.03.2023 bis Montag, dem 03.04.2023 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz,

Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) bzw. [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz ([www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de)) unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale

Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

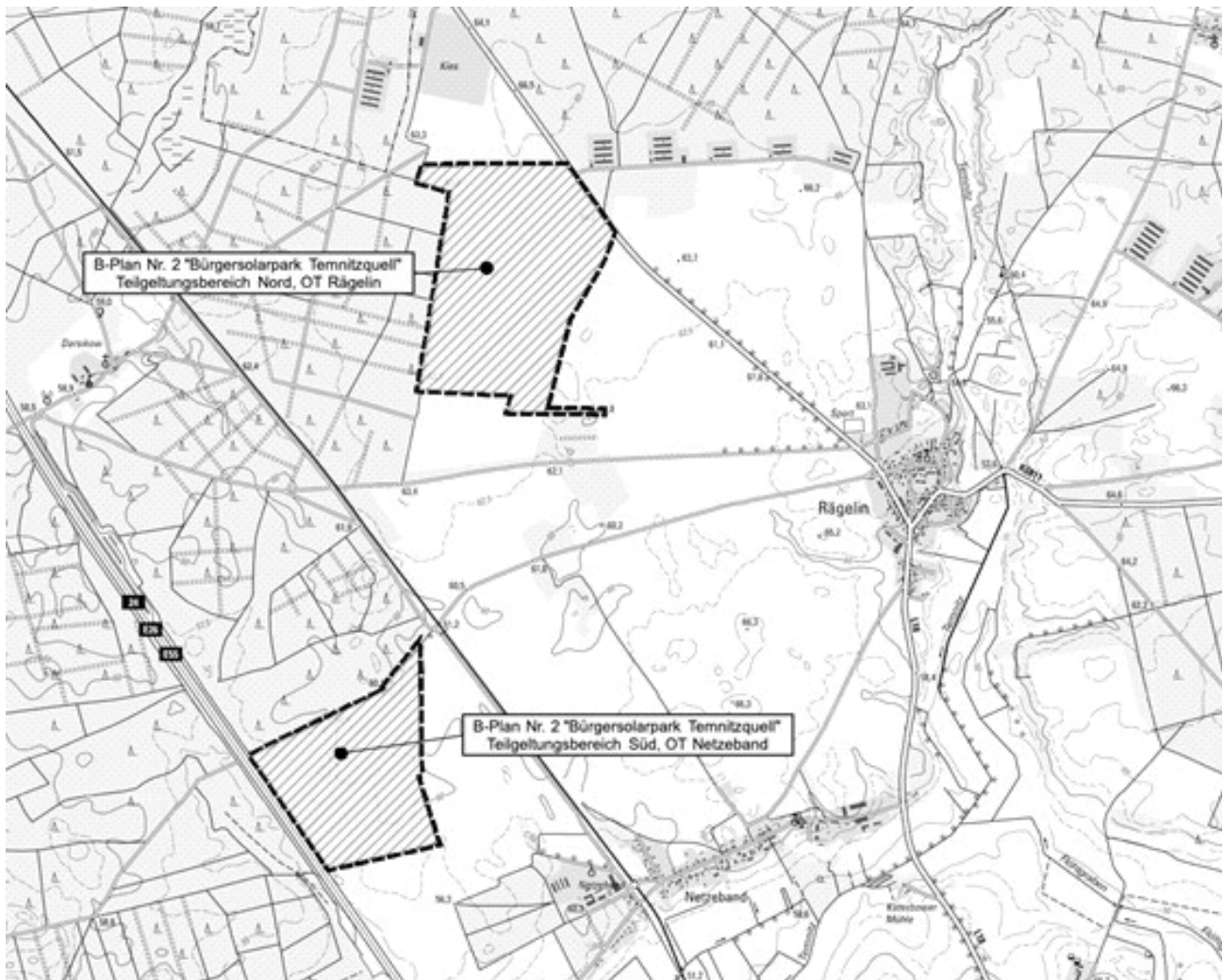
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 25. Januar 2023

gez. Thomas Kresse

Amtsleiter des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ folgend.



## 2.2. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 23.01.2023 den Vorentwurf der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Temnitzquell (Stand Januar 2023) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt, die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden.

Die Änderungsfläche 1 befindet sich nordwestlich von Rägeln, südwestlich der Landstraße 18, ca. 1.500 m nordöstlich der Waldflächen des

Darsikower Forstes und nördlich des Verbindungsweges Rägeln – Darsikow. Die Änderungsfläche 1 ist ca. 79 ha groß. Die Änderungsfläche 2 befindet sich nordwestlich von Netzeband und westlich der Bahnstrecke Neuruppin – Wittenberge. Im Westen grenzt die Bundesautobahn A 24 an, nördlich der Darsikower Forst. Die Änderungsfläche 2 ist ca. 50 ha groß.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Temnitzquell begründet sich in der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell". Damit sich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB später der Bebauungsplan aus dem



Flächennutzungsplan entwickeln kann, müssen die beiden Änderungsflächen, die den Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 2 entsprechen und bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden, jeweils in eine Sonderbaufläche "Solar" geändert werden.

Die Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte getrennt für die beiden Änderungsflächen durch eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Beide Änderungsflächen verfügen im Bestand hinsichtlich der Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope und biologische Vielfalt über eine geringe bis mittlere Bedeutung. In Bezug auf das Schutzgut Fauna kommt der Artengruppe Reptilien und Brutvögeln eine hohe Bedeutung zu, da im Plangebiet nachgewiesene Neststandorte für bodenbrütende Vogelarten vorliegen, die jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Wesentliche Vorbelastungen der Schutzgüter Klima/Luft und Wasser liegen derzeit nicht vor, ebenso weisen diese beiden Schutzgüter keine bedeutsamen Funktionen im Plangebiet auf. Bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild stellt sich das Plangebiet aufgrund der verkehrsinfrastrukturellen und intensiven landwirtschaftlichen Prägung als relativ unempfindlich gegenüber Veränderungen dar. Besondere Kultur- oder Sachgüter weist das Plangebiet nicht auf. Das Plangebiet ist bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als mittelwertig und vergleichsweise konfliktarm einzustufen, da bereits nahezu durchgehend Vorbelastungen bestehen.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung zu beiden Änderungsflächen

kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig eingestuft werden können. Die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt zu keiner wesentlichen Veränderung für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Tiere und biologische Vielfalt. Mit der Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden. Für das Schutzgut Boden kommt es zu einer Aufwertung von Bodenfunktionen durch die Umwandlung von Intensivacker in einen extensiven Grünlandstandort. Die flächig aufgestellten Solarmodule werden das aktuelle Landschaftsbild nicht deutlich verändern, sondern lediglich strukturieren. Durch die als Gestaltungsmaßnahme geplante Hecke wird darüber hinaus eine Sichtsperrung in Richtung der umgebenden Siedlungsbereiche erwirkt.

Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Vorentwurf (Stand Januar 2023) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht kann von Jedermann in der Zeit vom Donnerstag, dem 02.03.2023 bis Montag, dem 03.04.2023 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz,

Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) bzw. [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz ([www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de)) unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich,

angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

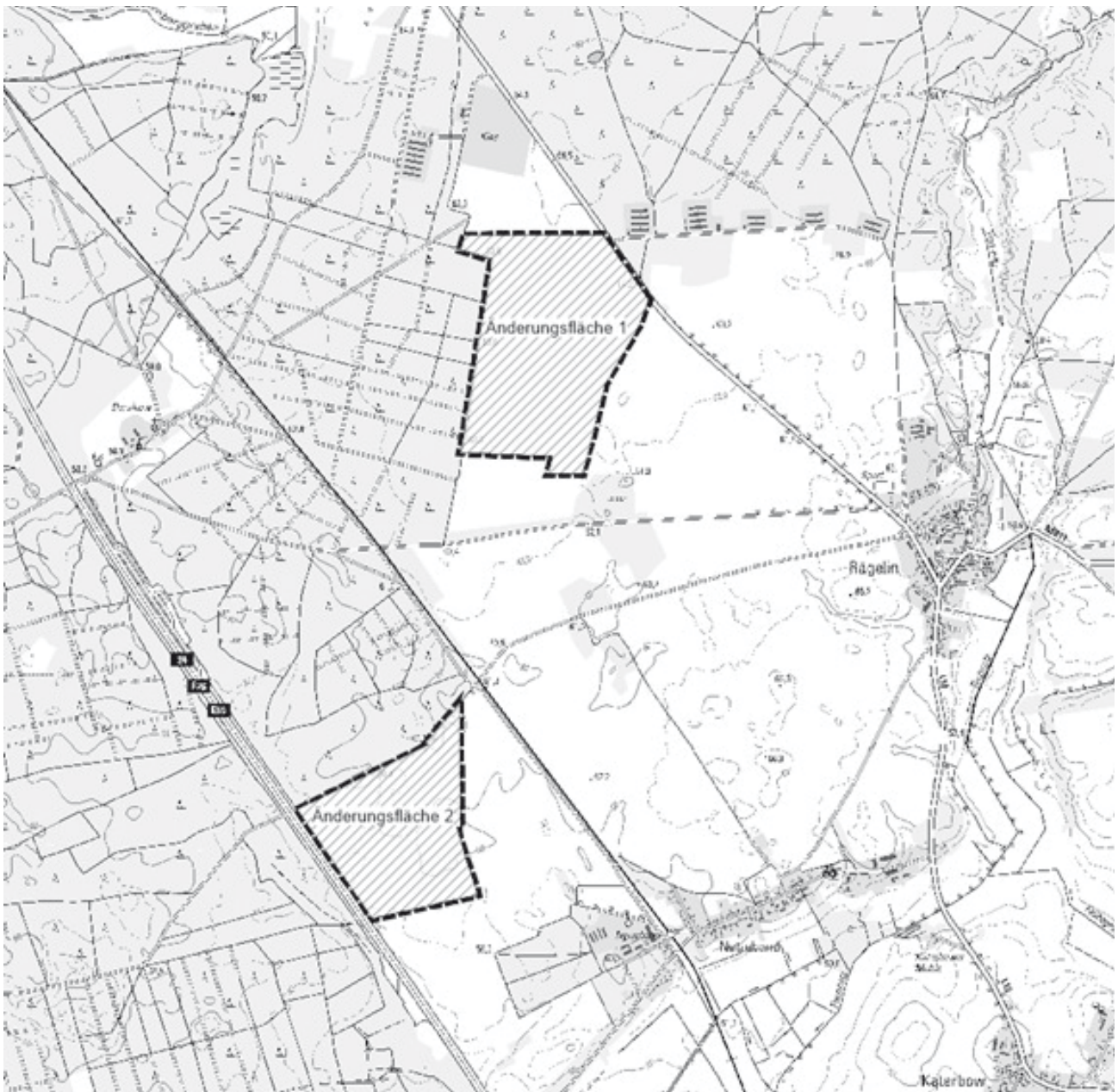
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 25. Januar 2023

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Temnitzquell folgend.



### 2.3. Schöffenwahl 2023 für die Amtszeit von 2024 bis 2028

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.

Im Amt Temnitz werden Damen und Herren gesucht, die am Amtsgericht Neuruppin und am Landgericht Neuruppin als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Das Amt Temnitz schlägt nach Beschluss in den

Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die Kandidaten vor.

In der zweiten Jahreshälfte 2023 werden aus allen Vorschlägen durch den Schöffenwahlausschuss die Haupt- und Hilfsschöffen gewählt.



Bewerben kann sich, wer

- seinen Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden des Amtes Temnitz hat,
- am 01.01.2023 zwischen 25 und 69 Jahre alt ist,
- deutscher Staatsbürger ist,
- die deutsche Sprache ausreichend beherrscht.

Als Schöffe (ehrenamtlicher Richter) wirken Sie bei den mündlichen Verhandlungen und bei der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden.

Bei beiden Ehrenämtern ist ausgeschlossen,

- wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als

sechs Monaten verurteilt wurde.

- gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann.
- wer hauptamtlich in oder für die Justiz tätig ist (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und wer Religionsdiener ist.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum 6. April 2023 beim Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, E-Mail: [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de), Tel: 033920 6750, Fax: 033920 67516.

Den Vordruck für die Bewerbung finden Sie auf der Internetseite des Amtes Temnitz [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de).

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen sollten in der Jugendberufshilfe über besondere Erfahrung verfügen. Die Jugendschöffen werden durch den Jugendhilfeausschuss beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewählt. Bewerbungen für die Wahl zum Jugendschöffen sind an das Amt für Familien und Soziales des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 - 16, 16816 Neuruppin zu richten.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de).

### 3. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

#### 3.1. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 12. Januar 2023

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 02/2023 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Gemeindezentrums, Zur Festwiese 2, 16818 Dabergotz, Los 7: Tischlerarbeiten – Innentüren**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

beschließt, den Zuschlag für die Errichtung eines Gemeindezentrums in Dabergotz, Zur Festwiese 2, für das Los 7: Tischlerarbeiten – Innentüren an die Bautischlerei Torsten Leitow aus Neuruppin zu erteilen.

### 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 6. Februar 2023

#### - öffentlicher Teil der Sitzung -

#### **Beschluss 45/2022 - Beschluss der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen und des kommunalen Vermögen der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Märkisch Linden und setzt folgende Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2023 fest:

##### I. Dorfgemeinschaftshaus Gottberg

- 30 € für die Nutzung ganztägig, kleiner Raum
- 40 € für die Nutzung halbtags, großer Raum
- 70 € für die Nutzung ganztags, großer Raum
- für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, ist ein Entgelt in jeweils doppelter Höhe zu zahlen.

##### II. Dorfgemeinschaftshaus Kränzlin

- 70 € für die Nutzung ganztägig
- 40 € für die Nutzung halbtags
- für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, ist ein Entgelt in jeweils doppelter Höhe zu zahlen.

##### III. Dorfgemeinschaftshaus Werder

- 120 € für die Nutzung ganztägig
- 70 € für die Nutzung halbtags
- für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, ist ein Entgelt in jeweils doppelter Höhe zu zahlen.

#### - nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

#### **Beschluss 40/2022 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Werder, Flur 1, Flurstück 122/2**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 122/2 der Flur 1

#### **Beschluss 46/2022 - Entwurf Haushaltsplan 2023 Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf des Haushaltsplans 2023 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2023 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Beschluss 01/2023 - Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Ortsteil Kränzlin, östliches Ende „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Kränzlin am östlichen Ende „An den Eichen“ der Gemeinde Märkisch Linden grundsätzlich zu und beauftragt die Amtsverwaltung mit dem Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zur Kostenübernahme der städtebaulichen Planungsleistungen durch ein Planungsbüro sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten durch den Vorhabenträger.

#### **Information 02/2023 - Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt den Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Märkisch Linden zur Kenntnis.

in der Gemarkung Werder ab 01.01.2023 zu verpachten.

### 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 23. Januar 2023

#### - öffentlicher Teil der Sitzung -

#### **Beschluss 29/2022 - Beschluss der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Temnitzquell und setzt folgende Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2023 fest:

Dorfgemeinschaftshaus Rägelin

- 60 € für die Nutzung ganztägig, kleiner Raum mit Küche
- 30 € für die Nutzung halbtags, kleiner Raum mit Küche
- 110 € für die Nutzung ganztägig, kleiner und großer Raum
- 55 € für die Nutzung halbtags, kleiner und großer Raum.

Ehemalige Feuerwehr Netzeband

- 50 € für die Nutzung ganztägig
- 30 € für die Nutzung halbtags.

Die bereits festgelegten Gebühren für die Nutzung des Sanitärcontainers in Netzeband bleiben hiervon unberührt. Zusätzlich legt die Gemeindevertretung im § 5 der Satzung fest:

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten von ortsansässigen Vereinen, Sport- Senioren- und Interessengruppen erfolgt mit einem Nutzungsentgelt in Höhe von 10 € pro Veranstaltung.
2. Für Versammlungen, Schulungen und ähnliches durch ortsansässige Vereine und Interessengruppen entfällt das Nutzungsentgelt der Räumlichkeiten.

#### **Beschluss 01/2023 - Beschluss über den Vorentwurf und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde**

#### **Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Stand Januar 2023), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand Januar 2023) und bestimmt, die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der öffentlichen Auslegung ergänzend auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Beschluss 02/2023 - Beschluss über den Vorentwurf und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell (Stand Januar 2023), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand Januar 2023) und bestimmt die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in

Form der öffentlichen Auslegung ergänzend auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 08/2022 - Anpassung der Pachtpreise für Acker- und Grünland sowie Gartenland in der Gemeinde Temnitzquell als Maßnahme aus dem Haushaltssicherungskonzept 2022**

**Beschluss 03/2023 - Entwurf Haushaltsplan 2023 Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Entwurf des Haushaltsplans 2023 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2023 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Pachtzinsen für Neuverpachtungen und für bestehende Landpachtverträge ab 01.01.2023.

### 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 19. Januar 2023

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 02/2023 - Ergänzungsvorlage zum Beschluss zum „Umbau der Temnitzbrücke“ bzw. Ersatzneubau Stahlbetonbrücke (Fahrbahn einspurig) in Wildberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die nötigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des Vorhabens „Umbau der Temnitzbrücke – Ersatzneubau Stahlbetonplattenbrücke (Fahrbahn einspurig) unwiderruflich in den Haushalt 2023 einzustellen sowie die Aufrechterhaltung des mit Datum vom 19.01.2021 gestellten Antrages auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

**Beschluss 05/2023 - Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Garz „Wohngebiet östlich Wildberger Weg“ der Gemeinde Temnitztal gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, am Wildberger Weg im Ortsteil Garz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch

(BauGB) die Ergänzungssatzung Garz „Wohngebiet östlich Wildberger Weg“ zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils aufzustellen. Das Satzungsgebiet umfasst in der Flur 4 der Gemarkung Garz die Flurstücke 83/4, 84/1, 84/2, 85 sowie 86. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**Beschluss 06/2023 - Grundsatzbeschluss - weitere Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Temnitztal, hier: Gemarkung Wildberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal befürwortet die Entwicklung von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Temnitztal in der Gemarkung Wildberg an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Wusterhausen/Dosse zwischen der Bückwitzer Straße und der Eisenbahnstrecke Neustadt (Dosse) – Herzberg (Mark) und beauftragt die Amtsverwaltung mit der weiteren Umsetzung des Vorhabens.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 45/2022 - Beschluss zur Finanzierung der Planungsaufträge für den „Umbau der Temnitzbrücke“ in Wildberg – Ersatzneubau Stahlbetonplattenbrücke (Fahrbahn einspurig)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beauftragt das Planungsbüro Martin Richter aus Neuruppin mit der Planungsleistung der Leistungsphasen 1 – 8 nach HOAI 2021 sowie die örtliche Bauüberwachung und das Ingenieurbüro Wasser- Boden-Landschaft GmbH aus Potsdam mit den Leistungsphasen 2 – 6 nach HOAI 2021.

**Beschluss 01/2023 - Auftragsvergabe zum Abbruch und Entsorgung eines vorhandenen Schornsteins an der Grundschule in Wildberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Zuschlag für den Abbruch und Entsorgung des vorhandenen Schornsteins an der Grundschule Wildberg an das Unternehmen Baumecc GmbH aus Wittstock/Dosse zu erteilen.

**Beschluss 03/2023 - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ in der Ortslage Lüchfeld der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Amt Temnitz, handelnd für die Gemeinde Temnitztal. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

**Beschluss 04/2023 - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Erarbeitung der Ergänzungssatzung Garz der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Amt Temnitz, handelnd für die Gemeinde Temnitztal. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

**Beschluss 07/2023 - Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von Spielgeräten – Spielplatz Wildberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Zuschlag für die Lieferung und Montage inkl. Fallschutz von Spielgeräten – Spielplatz Wildberg - an das Unternehmen Sauerland Spielgeräte GmbH aus Wittstock zu erteilen.

**3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 14. Dezember 2022****- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 38/2022 - Beschluss der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des Vermögens der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Walsleben und setzt folgende Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2023 fest:

- 60 € für die Nutzung ganztägig
- 30 € für die Nutzung halbtags.

Zusätzlich legt die Gemeindevertretung im § 6 fest: Jede Nutzung bis zu 5 Stunden exklusive Vor- und Nachbereitung zum Halbtagesatz und jede Nutzung darüber hinaus zum Ganztagesatz. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

**Beschluss 39/2022 - Haushaltssatzung 2023 Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen.



## 4. sonstige Mitteilungen

### 4.1. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Walsleben

Sehr geehrte Jagdgenossen,

am 13. März 2023 findet um 19 Uhr unsere Jagdgenossenschaftsversammlung im Gemeindezentrum Walsleben, Dorfstraße 47 in 16818 Walsleben statt.

Hierzu laden wir alle Jagdgenossen unserer Jagdgenossenschaft herzlich ein.

Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 16.05.2022
3. Bericht des Kassenführers zum Jagdjahr 2022/2023

4. Bericht des Rechnungsprüfers zum Jagdjahr 2022/2023
5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023
6. Wahl des neuen Vorstandes
7. Jagdpachtauskehr
8. Beschluss Haushaltsplan 2023/2024
9. Sonstiges
10. Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung.

gez. Lutz Mehlmann

Vorsitzender Jagdgenossenschaft Walsleben

### 4.2. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Gemarkung Rohrlack

Sehr geehrte Jagdgenossen,

hiermit laden wir alle Eigentümer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Rohrlack zur Mitgliederversammlung am 17. März 2023 um 18 Uhr in die Pension Gestüt Lindenhof in Rohrlack ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Anerkennung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassenwartes

6. Entlastung des Vorstandes
7. Entlastung des Kassenwartes
8. Beschluss zur Auszahlung rückwirkender Pachtbeiträge
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Neuwahl des Kassenwartes
11. Neuwahl der Kassenprüfer
12. Schlusswort des neu gewählten Vorsitzenden
13. Gemütliches Beisammensein.

gez. Siegfried Dörge

Vorsitzender Jagdgenossenschaft



### 4.3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Gemarkung Märkisch Linden

Sehr geehrte Jagdgenossen der Gemarkung Märkisch Linden,

am 20. März 2023 findet um 18 Uhr unsere Jagdgenossenschaftsversammlung der Gemarkung Märkisch Linden im Gemeindezentrum Kränzlin, An den Eichen 14 in 16818 Märkisch Linden statt.

Hierzu laden wir alle Jagdgenossen unserer Jagdgenossenschaft herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 29.11.2021

4. Bericht des Kassenwarts zum Jagdjahr 2022/2023
5. Bericht des Rechnungsprüfers zum Jagdjahr 2022/2023
6. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023
7. Neuordnung der Pachtflächen
8. Neuverpachtung von Jagdflächen
9. Sonstiges
10. Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung.

gez. Sven Thiede  
Vorstand der Jagdgenossenschaft

**Ende des amtlichen Teils**

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und liegt in der Amtsverwaltung sowie in den Grundschulen im Amtsbereich zur Mitnahme aus.

Zusätzlich kann das Amtsblatt unter [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de) > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden. Eine Aufnahme in den E-Mail-Newsletter ist möglich. Auf Antrag und gegen Vorkasse der aktuellen Portokosten kann das Amtsblatt vom Herausgeber an Bürgerinnen und Bürger zugeschickt werden.

